

Dienstanweisung im Umgang mit dem Corona-Virus
im Geschäftsbereich des
Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
bis zum 30. April 2020

1. Krankmeldungen

Alle Beschäftigten haben sich im Falle einer Erkrankung, wie bisher am ersten Tag der Erkrankung bei ihrer Dienststelle krank zu melden. Es wird erst ab dem 8. Kalendertag die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangt.

2. Rückkehr aus einem Risikogebiet und Kontakt mit einem Infizierten

Beschäftigte, die sich in den letzten 14 Tagen in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiete (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) aufgehalten haben und nach Deutschland zurückkehren, haben ihre Personalverwaltung unaufgefordert telefonisch über ihre Rückkehr aus einem Risikogebiet zu informieren. Für diese Beschäftigten wird nach der Rückkehr die Präsenzpflicht aufgehoben, es wird angeordnet, dass sie 14 Tage nach der Rückkehr Ihren Dienst / Ihre Arbeitsleistung, sofern möglich, mit ihrem mobilen dienstlichen Hessen PC von zuhause erbringen. Diese Regelung gilt auch für Beschäftigte, die mit einem Infizierten Kontakt hatten.

3. Fortbildungen

Es finden keine Fortbildungsveranstaltungen des Landes Hessen statt. Sie sind vom Veranstalter abzusagen. Beschäftigte des Landes Hessen nehmen auch nicht an externen Fortbildungsveranstaltungen statt. Die Teilnahme an den jeweiligen Veranstaltungen ist abzusagen.

4. Dienstreisen

Dienstreisen in die vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiete (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)

sind nicht genehmigungsfähig, bereits erteilte Genehmigungen für anstehende Dienstreisen in diese Gebiete sind hinfällig. Stornogebühren für bereits gebuchte Dienstreisen werden ohne weitere Begründung oder Nachweis erstattet.

Bei allen anderen Dienstreisen haben die Vorgesetzten und die Dienstreisenden verantwortungsvoll in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Dienstreise zwingend notwendig ist. Alternative Kommunikationsmöglichkeiten wie bspw. die Durchführung von Video- und Telefonschaltkonferenzen sind vorrangig zu prüfen.

Ist die Durchführung einer Dienstreise unabwendbar erforderlich, soll die Dienstreise möglichst mit einem Dienstfahrzeug ohne Mitfahrende oder mit dem privaten PKW durchgeführt werden. Auf die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln soll verzichtet werden. Bei der Reisekostenabrechnung ist davon auszugehen, dass für die Benutzung eines privaten PKW triftige Gründe i.S.d. § 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vorliegen und eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,35 EUR gewährt wird.

5. Mitnahme der Laptops / mobilen Endgeräte

Alle Beschäftigten, die über einen dienstlichen Laptop oder ein anderes dienstliches mobiles Endgerät verfügen, haben diese Geräte bei Dienstschluss mit nach Hause zu nehmen.

6. Mitnahme von Kindern in die Dienststelle

Zur Verringerung des Infektionsrisikos sind keine Kinder in die Dienststellen mitzubringen.